

Änderungsantrag

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion,
der Fraktion DIE LINKE und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ZU:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg - Drucksache 6/11269 vom 02.05.2019 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drucksache 6/11522

Der Landtag möge beschließen:

1. Dem Artikel 2 Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. In der Anlage 8 (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird Nummer 10.1 (Vollzugsdienstzulage) der Tabelle, gültig ab 1. Januar 2018, wie folgt gefasst:

Dem Grunde nach geregelt im / in den / in der	Zulage in Euro oder in Prozent
„Nummer 10.1 (<i>Vollzugsdienstzulage</i>) nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38“.

2. Artikel 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 7
Inkrafttreten

Artikel 2 Nummer 6 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.“

Begründung:

Das bisherige Niveau der Vollzugsdienstzulage entstammt noch aus der Zeit, als das Bundesbesoldungsgesetz galt. Die Höhe ist seitdem nicht angepasst worden. Mit der Änderung der Vollzugsdienstzulage soll diese mit der Polizeizulage und der Feuerwehrzulage

Eingegangen: 12.06.2019 / Ausgegeben: 12.06.2019

harmonisiert werden. Damit wird der Forderung des Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Landesverband Brandenburg nachgekommen.

Die Angleichung soll zum 1. Januar 2020 erfolgen, damit es im Jahr 2019 zu keiner Schlechterstellung zur bisherigen Rechtslage kommt. Bisher beträgt die Vollzugsdienstzulage 95,53 €/Monat, unabhängig von der Dienstzeit.